



BUNDESVERBAND
MUSIKUNTERRICHT e.V.
LV Brandenburg e.V.

Satzung

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe
- § 6 Landesmitgliederversammlung (LMV)
- § 7 Landespräsidium (LP)
- § 8 Verwendung von Spende
- § 9 Beantragung, Verwendung und Abrechnung von Fördermitteln
- § 10 Kassenprüfung
- § 11 Datenschutz
- § 12 Haftung
- § 13 Auflösung und Anfallsberechtigung
- § 14 Inkrafttreten

Wegen der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, männliche und weibliche Bezeichnungen zu verwenden. Gemeint sind stets beide Geschlechter, auch wenn nur die männliche Bezeichnung verwendet wird.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen Bundesverband Musikunterricht – Landesverband Brandenburg e.V. (BMU BB). Er ist eine Untergliederung des Bundesverbandes Musikunterricht e. V. (BMU).
2. Der Verband hat seinen Sitz in Potsdam und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Landesverband Brandenburg des Bundesverbandes Musikunterricht e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung der musikalischen Bildung, insbesondere die
 - Förderung des Musikunterrichts in allgemeinbildenden Schulen aller Arten und Formen sowie in allen Schulstufen
 - Förderung des Musiklebens und der musikalisch-künstlerischen Arbeit an allen Schularten, -formen und -stufen, besonders auch der Arbeit der Musikensembles
 - Förderung einer qualifizierten und ausreichenden Ausbildung von Musiklehrern für alle Schularten, -formen und -stufen
 - Förderung eines umfassenden Gesamtprogramms musikalischer Bildung
 - Interessenvertretung für
 - Musik unterrichtende Lehrkräfte an allen Schularten, -formen und -stufen,
 - Referendare sowie Lehramtsanwärter an allen Schularten, -formen und -stufen, die das Fach Musik unterrichten,
 - Ausbilder, die in der Vorbereitungsphase mit dem Fach Musik für alle Schularten, -formen und -stufen befasst sind,
 - Lehrkräfte und Lehrbeauftragte an Universitäten und Hochschulen, die an der Lehramtsausbildung Musik beteiligt sind,
 - Lehramtsstudierende des Faches Musik für alle Schularten, -formen und -stufen.
3. Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Der Verband verwirklicht seinen Zweck (§2) insbesondere durch die folgenden Aufgaben:

- a) Ausrichtung von Fortbildungen, Kongressen und Tagungen,
- b) Förderung des Informationsaustauschs zwischen allen in §2, Abs. 2, genannten Gruppen und Personen,
- c) Förderung und Durchführung von Aktivitäten, Projekten und Wettbewerben im Rahmen musikalischer Bildung,
- d) Interessenvertretung der Mitglieder durch Zusammenarbeit mit und Beratung von Behörden, insbesondere Ministerien und anderen Schulbehörden, sowie lehrerbildenden Einrichtungen und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Erwachsenenbildung,
- e) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Institutionen und Organisationen, insbesondere mit dem Landesmusikrat Brandenburg und den in ihm vertretenen Verbänden und Einrichtungen,
- f) Veröffentlichungen und Ausstellungen.

§ 4 Mitgliedschaft

A. Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Bundesverbandes Musikunterricht – Landesverband Brandenburg e.V. sind die Mitglieder des Bundesverbandes Musikunterricht e.V., die ihren Wohnsitz in Brandenburg haben.
2. Die Mitgliedschaft ist nur in einem Landesverband möglich. Das Mitglied kann entscheiden, einem anderen Landesverband anzugehören. Ein Wechsel des Landesverbandes kann nur mit Beginn eines Kalenderjahres erfolgen.
3. Die Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag in frei zu wählender Höhe, mindestens jedoch den von der Landesmitgliederversammlung (LMV) festgelegten Betrag.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt ist der Bundesgeschäftsstelle mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Interessen des Landesverbandes / Bundesverbandes Musikunterricht verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Beschwerde bei der Bund-Länder-Versammlung (BLV) einlegen.
6. Die Mitglieder werden durch Verbandspublikationen und die Verbandshomepage über die Arbeit des Verbandes informiert.

B. Fördermitglieder

1. Fördermitglieder des Bundesverbandes Musikunterricht – Landesverband Brandenburg e.V. können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verband bei der Verwirklichung seiner Ziele unterstützen wollen.
2. Die Fördermitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag in frei zu wählender Höhe, mindestens jedoch den von der Bundesmitgliederversammlung (BMV) festgelegten Betrag.
3. § 4 Abs. A.4 bis A.6 gelten sinngemäß.

§ 5 Organe

Organe des Bundesverbandes Musikunterricht – Landesverband Brandenburg e.V. sind die Landesmitgliederversammlung (LMV) und das Landespräsidium (LP).

Die Mitglieder aller Organe des Bundesverbandes Musikunterricht – Landesverband Brandenburg e.V. üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen und Aufwendungen sind auf Antrag zu erstatten. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Darüber hinaus kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung in der in den §§ 31a, 31b BGB festgelegten Höhe gezahlt werden.

§ 6 Landesmitgliederversammlung (LMV)

1. Die LMV besteht aus den Mitgliedern des Landesverbandes Brandenburg e.V. des Bundesverbandes Musikunterricht e.V.
2. Die LMV hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Landespräsidiums (LP)
 - b) Entgegennahme
 - des Tätigkeitsberichtes des LP,
 - des Jahresabschlusses und
 - des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des LP,
 - d) Einbringen von Anregungen und Empfehlungen zur inhaltlichen Arbeit des LP,
 - e) Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren,
 - f) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Verbandes.
 - h) Beschlüsse über Aufwandsentschädigungen.

4. Die LMV tritt alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
5. Eine außerordentliche Sitzung der LMV kann veranlasst werden durch
 - einfachen Mehrheitsbeschluss des LP
 - begründete schriftliche Anträge von mindestens 20% der Landesmitglieder an die Landesgeschäftsstelle.
6. Die Sitzung der LMV wird von dem Präsidenten des LP unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich einberufen. Die Schriftform gilt als gewahrt, wenn die Mitteilung an eine vom Mitglied benannte Post- oder E- Mail-Adresse oder innerhalb einer allen Mitgliedern zugesandten Verbandspublikation erfolgt.
7. Anträge zur Tagesordnung sowie Wahlvorschläge für den LP sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der LMV schriftlich über die Landesgeschäftsstelle an den Präsidenten des Landesverbandes zu übermitteln und von diesem allen Mitgliedern mitzuteilen. Diese Mitteilung kann an eine vom Mitglied benannte Post- oder E-Mail-Adresse, innerhalb einer allen Mitgliedern zugesandten Verbandspublikation oder innerhalb einer nur den Mitgliedern/Delegierten zugänglichen Bereich der Homepage erfolgen. Auf die Form der Mitteilung ist in der Einladung zur betreffenden Sitzung der LMV zu verweisen.
8. Wahlvorschläge müssen die Zustimmung des Vorgeschlagenen enthalten. Kandidaten sollen vor dem Wahlvorgang in der LMV erläutern, welche Ziele sie im LV umsetzen möchten.
9. Falls für ein oder mehrere Präsidiumsämter weniger Wahlvorschläge als die jeweils satzungsgemäß zu wählende Mindestanzahl eingegangen ist, können weitere Vorschläge bis zu Beginn der Wahl nachgereicht werden.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene LMV ist beschlussfähig.
11. Der Präsident des Landesverbandes leitet die Sitzung, im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten.
12. Die Beschlüsse der LMV werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für eine Satzungs- und Zweckänderungen auf Landesebene sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
13. Über die Sitzungen der LMV werden Niederschriften gefertigt, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen sind. Dies kann durch Zusendung an eine vom Mitglied benannte Post- oder E-Mail-Adresse, Veröffentlichung innerhalb einer allen Mitgliedern zugesandten Verbandspublikation oder durch Einstellen in einem nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich der Homepage erfolgen.

§ 7 Landespräsidium (LP)

1. Der Landespräsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten des BMU BB,
 - b) zwei Vizepräsidenten und
 - c) drei bis acht weiteren Präsidiumsmitgliedern.
2. Der Präsident des Landesverbandes, die Vizepräsidenten und die weiteren Präsidiumsmitglieder werden von der LMV für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit des LP dauert vom Ende der Sitzung der LMV, die das LP gewählt hat, bis zum Ende der Sitzung der LMV, die ein neues LP wählt. Das LP kann für die weiteren Präsidiumsmitglieder Funktionen für die Dauer der Wahlperiode festlegen.

Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des LP erfolgt auf der nächsten Sitzung der LMV eine Nachwahl für die restliche Amtszeit.
3. Der Landespräsidium hat folgende Aufgaben:
 - a) Verwirklichung der Aufgaben des Verbandes entsprechend § 3 der Satzung unter Einbezug der Arbeitsergebnisse der Bund-Länder-Versammlung (BLV), vom Verbandsrat (VR) und der LMV
 - b) Erstellung des Tätigkeitsberichtes des LP und die Vorlage dieser Berichte in der LMV,
 - c) Erstellung des Jahresabschlusses
 - d) Beauftragung eines seiner Mitglieder mit der Vertretung des Landesverbandes in der Bund-Länder-Versammlung (BLV). Die Beauftragung erfolgt für unbestimmte Zeit. Sie endet, wenn das LP ein anderes seiner Mitglieder mit der Vertretung des Landesverbands in der BVL beauftragt.
 - e) Das Landespräsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
4. Landes-Ehrenvorsitzende sind zu den Sitzungen des LP einzuladen und können mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Das Landespräsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Landespräsidiums werden Niederschriften gefertigt.

§ 8 Verwendung von Spenden

Über die Verwendung von Spenden, die ausdrücklich dem Bundesverband Musikunterricht – Landesverband Brandenburg e.V. zugewendet wurden, entscheidet – bei zweckgebundenen Spenden im Rahmen dieses Zweckes – das LP.

§ 9 Beantragung, Verwendung und Abrechnung von Fördermitteln

Fördermittel auf Landesebene können vom LP beantragt werden. Die Zuständigkeit für Verwendung und Abrechnung gemäß des Zuwendungsbescheides liegt bei ihm.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, anhand der Buch- und Kontoführung sowie aufgrund der Belege die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und in der LMV Bericht zu erstatten.

§ 11 Datenschutz

1. Der Bundesverband Musikunterricht – Landesverband Brandenburg e.V. hält bei der Speicherung von Mitgliedsdaten die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes ein.
2. Alle personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Familienstand, Bankverbindung, Zahlungsweise etc.) werden vertraulich behandelt und dürfen nur für die eigenen Zwecke des Verbandes (z.B. Versand der Mitgliederzeitschrift, Mailings) verwendet werden.
3. Eine Weitergabe der Daten einzelner Mitglieder, Fördermitglieder oder Spender ist nur mit deren vorheriger schriftlichen Einwilligung (per Post oder E-Mail) erlaubt. Gleiches gilt für die Nennung dieser Daten in Verbandspublikationen und im Internet.
4. Alle Personen im Verband, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, geben eine Datenschutzverpflichtungserklärung ab.
5. Alle Personen im Verband, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, erklären bei der Beendigung dieser Arbeit (Ausscheiden aus der Funktion) schriftlich, dass alle überlassenen personenbezogenen Daten an den Vereinsvorstand zurückgegeben wurden und keine Kopien mehr auf privaten Datenträgern verblieben sind.

§ 12 Haftung

Die Mitglieder, die für den Verband unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung in der in den §§ 31a, 31b BGB festgelegten Höhe erhalten, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verband verursachen, gegenüber dem Verband lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verband anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verband freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 13 Auflösung und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens dafür einberufenen LMV mit 2/3 – Mehrheit beschlossen werden. Sofern die LMV nichts anderes beschließt, sind der Präsident und einer der Vizepräsidenten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Bundesverband Musikunterricht e.V. mit dem Sitz in Mainz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ist dieser Zuwendungsempfänger aufgelöst, beschließt die LMV über die Verwendung des Verbandsvermögens, wobei der Anfallsberechtigte ein anderer gemeinnütziger Verein oder eine andere gemeinnützige Körperschaft sein muss. Hierfür kommt der Landesmusikrat Brandenburg e.V. in Betracht.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 17. September 2015 beschlossen und tritt in dieser Fassung mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.